

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/24 2005/09/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.2006

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs2 idF 2002/I/126; AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/160; AusIBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

Rechtssatz

Unentgeltlichkeit ist auch dann zu verneinen, wenn typischerweise in Arbeitsverhältnissen zu erbringende Arbeitsleistungen in Erwartung künftiger besserer Verdienstmöglichkeiten erbracht worden sein sollten (Hinweis E 17.11.1994, Zl. 94/09/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090021.X04

Im RIS seit

12.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$